

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von: H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. W. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 153

Diez, Mittwoch den 4. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. II. 7574.

Diez, den 3. Juli 1917.

Betr. Versammlung der Wirtschaftsausschüsse.

Zur Besprechung wichtiger Angelegenheiten habe ich eine Versammlung der Wirtschaftsausschüsse des Kreises auf

**Sonntag, den 8. Juli ds. Jrs.,
vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr**

im Hof von Holland in Diez anberaumt.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, nicht nur selbst zu erscheinen, sondern auch die Mitglieder der Wirtschaftsausschüsse zugleich zu der Versammlung einzuladen und für ein vollzähliges Erscheinen zu sorgen.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.
Duderstadt, Landrat.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Nbt. IIIc Nr. 4957.

Coblenz, den 15. Juni 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des 8. Armeekorps bestimmt:

§ 1

Zur Unterstützung der Landgendarmen werden Militärpersonen zu Hilsgendarmen bestellt.

§ 2

Den Hilsgendarmen stehen dieselben polizeilichen Befugnisse zu wie den Landgendarmen.

§ 3.

Die Hilsgendarmen tragen im Dienste außer ihrem Dienstzuge eine weiße Armbinde mit Dienststempel und der Aufschrift „Hilsgendarm“.

Der kommandierende General
von Bloch.
General der Infanterie.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) u. vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsvorräten in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;

b. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehelt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafswolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdenge- waschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. S. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafswolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Fälscherzeugnissen und Abgängen bezw. Nr. W. I. 1771/5. 17. S. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgäuses bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Bearbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Aussondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg, gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Meißnerplatz 2-5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Aussondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Bearbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- od. Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. S. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

arbeiten betriebliden befragungsbereiten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Befragungmachung Nr. W. I. 770/12, 15. St. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Seeres- oder Marineverwaltung bearbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Befragungmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Material-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urchrift jeweils zu erbringen.

Infrastiveter.

Uebersichtstafel

Klasse	Bezeichnung	Für 1 kg Markt	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Galbschweifhaare von Pferden	11,00	
4	Schmittenhaare " "	13,00	Nettogewicht
5	Lambschweifhaare " "	14,00	
6	Wirrhaare " "	10,00	
7	Abdeckerhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockne Schlachthaus-Schweine- haare	1,50	
9	Trockne Landschweinehaare	1,80	Bruttogewicht
10	Russische Schweinewolle	1,80	in handels-
11	Sommerrehhaare	2,00	üblicher Ver-
12	Winterrehhaare	3,50	packung in
13	Hirschhaare	3,50	Säcken
14	Elchhaare	3,50	
15	Rennthierhaare	4,00	
16	Kaninchengerberhaare	6,50	
17	Hasengerberhaare	6,50	Nettogewicht
18	Haare von Pelzabfällen	6,50	
19	Ungeflorene Abfälle von Haar- fellen und Haarpelzen aus Kürschnerereien	1,50	Bruttogewicht in handels- üblicher Ver-
20	Ungeflorene Abfälle von Woll- fellen und Wollpelzen aus Kürschnerereien	2,00	packung in Säcken

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Coblenz-Ehrenbreitstein.

In 1 Mr. 9498/6. 17.

Betr.: Fleischarten.

Die Fleischkarten für den Monat Juni verlieren am Sonntag, den 8. Juli d. Js. ihre Gültigkeit

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 9. Juli bis 5. August 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen; sie sind bis spätestens Samstag, den 7. Juli an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Den etwa neu hinzutretenden Versorgungsberechtigten, die seither Fleischselbstversorger waren, sind auch die entsprechenden Kreisfleischkarten auszustellen. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern.

Diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehler nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 11. Juli ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzutheilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind. Ich ersuche, diesen Termin genau einzuhalten.

Nach dem Bericht einzelner Versorgungsgebiete erfolgen die Mitteilungen sehr unpünktlich oder manchmal überhaupt nicht.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegcheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutscher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sochtpreise.

Sowelt Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder so-
weit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in
beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet
die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser
Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig
durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Koststoff-
Abtheilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums
eingesetzten Sachverständigen-Kommission statt. Der Höchst-
preis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des
Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als
Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umsatz-
stempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beför-
derung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten
Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung,
nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Orts-
verkehr dürfen Uebersendungskosten nicht berechnet werden.
Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kauf-
preises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Nichtig-
befund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in
Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels
Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

7

Preisberechnung.

88

Meldepflicht.

9.

8 5.
Anfragen und Anträge.

- a) Zahl der ausgegebenen Fleischfleischarten getrennt nach Rost- und Minderarten.
- b) Zahl der Personen, die z. Bt. der Ausgabe der neuen Fleischarten noch Fleischfleischlieferanten sind, aber im Laufe der Versorgungszeit Fleischarten wieder erhalten werden.
- c) Zahl der Personen, die keine Fleischarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugshelmen mit Fleisch versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehenden Fragen genau u. bestimmt bis zu dem genannten Zeitpunkt zu beantworten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

1. 4956. Diez, den 29. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Sammlung von Altpapier.

Meine Verfügung vom 3. Mai d. Js., Nr. 1. 2954. bringe ich hiermit wiederholt in Erinnerung und erwarte nunmehr ihre umgehende Erledigung.

Der Königl. Landrat.
J. B.: Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil

Hindenburg und Ludendorff in Wien.

WTB. Wien, 2. Juli. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der Chef des Generalstabes des deutschen Heeres Generalfeldmarschall v. Hindenburg u. Generalquartiermeister General der Infanterie Ludendorff trafen mit ihrem Gefolge heute in Wien ein und begaben sich nach Baden, wo sie vom Chef des Generalstabes General der Infanterie Baron Arz empfangen wurden. Die Herren fahren hierauf in das Gebäude des Armeekommandos, wo sie die Darstellung der Abteilungschefs des Armeekommandos entgegennehmen. Hieran schloß sich eine Besprechung der Heeresführer. Um 10 Uhr 15 Min. vormittags wurden v. Hindenburg und Ludendorff vom Kaiser Karl und um 1/1 Uhr mittags von der Kaiserin Rita in besonderen Audienzen empfangen. Sodann fand beim Kaiserpaar um 1 Uhr mittags in Laxenburg ein Frühstück statt. Um 6 1/2 Uhr nachmittags besuchten v. Hindenburg und Ludendorff im Ministerium des Äußern den Grafen Czernin. Die beiden Gäste verbringen den heutigen Abend bei Graf und Gräfin Czernin in Peggendorf.

WTB. Wien, 2. Juli. Korrespondenz-Büro. Generalfeldmarschall v. Hindenburg ist mit dem Ersten Generalquartiermeister Ludendorff um 4 1/4 Uhr nachmittags in Wien eingetroffen, wo er von der Bevölkerung stürmisch begrüßt wurde. Er begab sich in das Palais der deutschen Botschaft zum Tee, zu welchem auch die Erzherzöge Max und Friedrich, der Chef des Generalstabes, Baron Arz, Kriegsminister v. Stöger-Steiner, der ungarische Minister Graf Batthyany, der Vizepräsident des Herrenhauses, Fürst Fürstenberg, der Präsident des Abgeordnetenhauses, Dr. Groß, der sächsische Gesandte und der bayerische Geschäftsträger geladen waren. Von der deutschen Botschaft begab sich Hindenburg zur Kaisergruft bei den Kapuzinern, wo er am Sarge weiland Kaiser Franz Josephs im stillen Gebete verweilte und den Sarg mit einem Kranz schmückte. Bevor er in das auswärtige Amt fuhr, stattete er seiner Nichte, der Gemahlin des sächsischen Gesandten, Frau v. Rostk-Wallwitz, einen Besuch ab. Überall, wo der Feldmarschall vom Publikum erkannt wurde, wurde er begeistert begrüßt. Um 11 Uhr nachts sind Hindenburg und Ludendorff abgereist.

WTB. Konstanz, 2. Juli. Gestern vormittag 9 1/2 Uhr brachte nach längerer Pause wieder ein Zug 11 Kriegsinvalide Offiziere und 201 Mann aus Frankreich hier an. Der Zug wurde geführt von Oberst Bohnh. Zum Empfang waren erschienen Prinz Max von Baden, der stellvertretende Kommandierende General des 14. Armee Korps Generalleutnant v. Isbert, die Generale v. Schumann, Chef des Eisenbahnwesens von Wolff, v. Siebenstein, v. Röder, von Telle, ferner Professor von Kirchheim aus Heidelberg als Delegierter des Johanniterordens, Geheimrat Regierungsrat Dr. Belzer, Vertreter der Geistlichkeit, viele Offiziere und Abordnungen der staatlichen und städtischen Behörden. Auch aus dem verbündeten Österreich-Ungarn war eine Offiziersabordnung mit dem Grenzschießkommandeur Oberst Böhm aus Feldkirch an der Spitze erschienen. In der Unterkunftshalle des roten Kreuzes begrüßte Prinz Max die Ankömmlinge in einer herzlichen Ansprache namens des Kaisers und schloß mit einem dreifachen Hurra auf den obersten Kriegsherrn. Generalleutnant v. Isbert verlas Begrüßungstelegramme von der Großherzogin Luise, der Kaiserin, den Königinnen von Bayern und Württemberg und von den Großherzögen von Hessen und Oldenburg und brachte ein Hurra auf das Großherzogtum Baden aus. Namens der Schwerverwundeten dankte ein Offizier für den überaus herzlichen Empfang. Im Anschluß an den Empfang überreichte Prinz Max von Baden der Frau Oberst Bohnh und Fräulein Krasit, beide aus der Schweiz, das Kriegsverdienstkreuz. In festlich geschmückten Fahrzeugen wurden die Krieger sodann in das Vorkessbau Lazarett gebracht, unterwegs von einer gewaltigen Menschenmenge überall mit stürmischer Freude begrüßt.

WTB. Meß, 2. Juli. Bei ihrem Aufenthalt in Elsaß-Lothringen, weilten die neutralen Journalisten, aus dem Elsaß kommend, in den letzten Tagen in Meß und Lothringen, wo sie auch dem Industriegebiet einen Besuch abstatteten. Auf einer ihnen zu Ehren veranstalteten Festlichkeit bezeichnete Landtagsabgeordneter Vizepräsident der Ersten Kammer Justizrat Dr. Gregoir, die Behauptung unserer Feinde, es gelte, die Elsaß-Lothringer zu befreien, als groteske Farce. Wir wissen, sagte der Redner, den Wert einer solchen Liebe zu schätzen, lehnen aber aufs entschiedenste ab und verzichten auf einer Erlösung und Befreiung, die wir nicht gesucht und nicht gewünscht haben. Im Gegenteil, wir werden, wie das bisher seit drei Jahren geschehen ist, Hand in Hand mit unsern deutschen Waffenbrüdern stehen und mit ihnen unser schönes Land und seine Schätze vor fremder Eroberungsgier und vor dem sichern Ruin bis zum letzten Blutstropfen zu schützen wissen, auf daß das alte Lothringen so frei bleibe, wie es seit 1870 wieder geworden und in viel früheren Jahrhunderten gewesen ist: ein deutsches Land.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

1: Mondfinsternis. Das wichtigste astronomische Ereignis des laufenden Monats Juli bildet eine totale Mondfinsternis, die in der Nacht vom 4. zum 5. Juli tritt. Sie ist außer in ganz Europa auch in ganz Afrika, dem größten Teile Asiens, in Australien, im Atlantischen Ozean und in Südamerika zu sehen. Das bemerkenswerte Naturereignis beginnt am Mittwoch, den 4. Juli, abends um 9 Uhr 52 Minuten deutscher Sommerzeit, also nur kurze Zeit nach dem um 9 Uhr 16 Minuten abends erfolgenden Aufgang des Vollmondes. Der Trabant steht zu dieser Zeit tief am südlichen Himmel, und sowohl durch den tiefen Stand wie durch die zwei Tage später eintretende Erdnähe des Mondes erscheint die volle Mondscheibe ungewöhnlich groß. Die totale Bedeckung beginnt um 10 Uhr 51 Minuten und dauert bis 12 Uhr 27 Minuten vormittags; die letzte Berührung des Erdschattens mit dem Monde erfolgt um 1 Uhr 25 Minuten früh.